



## **Satzung des Fördervereins Kindertagesstätte Weltentdecker e.V., Jena**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Kindertagesstätte Weltentdecker". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Jena. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder der Kindertagesstätte „Weltentdecker“ in Jena.  
Der Förderverein setzt sich für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kindertagesstätte sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten ein.
- (2) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die ErzieherInnen, die Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern, der Elternbeirat, sowie der Träger der Kindertagesstätte.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden zur
  - Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,
  - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Kindertagesstätte,
  - Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
  - Verbesserung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Außenanlagen,
  - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.
- (4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:
  - Mitgliedsbeiträgen,
  - Veranstaltungen,
  - Spenden jeglicher Art,
  - sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich zum 30.9., jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand bis zu einem Betrag von 200,- €, darüber hinaus gehende Mittel bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche Kündigung gerichtet an den Vorstand zum Monatsende,
  - b) Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstößt,
  - c) Tod.
- (4) Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand sind, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
  - die Wahl von Vorstand und Kassenprüfer,
  - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - der Beschluss über Satzungsänderungen,
  - der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich (Brief oder E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Vereins dies durch schriftlichen Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einberufen werden.
- (3) Die Satzung kann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu 4 Beisitzer wählen.
- (2) Es müssen mindestens 3 Personen dem Vorstand angehören. Schriftführer und Kassenführer können in Personalunion stellvertretende Vorsitzende sein.
- (3) Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter übernehmen gemeinschaftlich die Vertretung des Vereins im Sinne § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes dauert ein Jahr, sie endet jedoch erst mit der gültigen Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder berufen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wird dazu innerhalb der ersten 12 Wochen des neuen Geschäftsjahres einberufen.
- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

### § 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt spätestens in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr ein oder zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Ihnen ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren. Der Bericht wird dem Protokoll über die Mitgliederversammlung als Anlage beigefügt.

### § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorsitzende und der Kassenführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen dem Träger der Kindertagesstätte „Weltentdecker“ zu. Diese hat es ausschließlich für diese Kindertagesstätte gemeinnützig zu verwenden.

### § 11 Schiedsvereinbarung

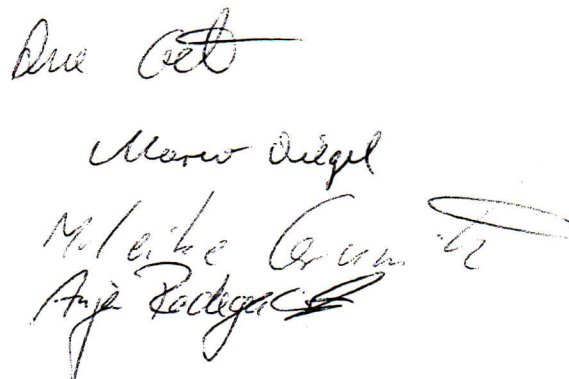
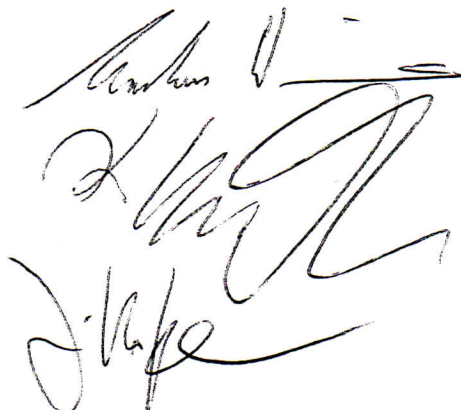
Anliegende Schiedsvereinbarung (Anlage 1) ist Bestandteil der Satzung.

### § 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.10.2010 bestätigt, sie erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die Arbeit des Vereins.

Unterschriften der Mitglieder

Jena, den 05.10.2010



Dr. Haupt  
Martin K. K.

## Anlage 1

Gemäß § 11 der vorstehenden Satzung ist Bestandteil dieser Satzung nachfolgende Schiedsvereinbarung

### **§ 1 Schiedsklausel**

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

### **§ 2 Zuständigkeit**

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsklagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

### **§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts**

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf dem Verein nicht angehören.

### **§ 4 Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden**

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen drei Wochen ihren Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1029 II ZPO Anwendung. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Wochen ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

### **§ 5 Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden**

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen drei Wochen einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1029 II ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 III, 2 dieser Vereinbarung entsprechend.

## **§ 6 Sitz des Schiedsgerichts**

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Landgericht ist das zuständige Gericht gem. § 1045 ZPO.

## **§ 7 Verfahrensrecht**

Das Schiedsgericht verfährt gem. § 1034 I ZPO. Im übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

## **§ 8 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfaßt den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

## **§ 9 Schiedsvergleich**

Das Schiedsgericht soll vor Erlaß des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

## **§ 10 Schiedsspruch**

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

## **§ 11 Kosten des Verfahrens**

Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. § 91ff ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluß fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach § 11, 2 BRAGO.

## Gründungsmitglieder

Förderverein Kindertagesstätte Weltentdecker e.V.



Nr.	Name	Ort, Datum	Unterschrift
1	Ellen Hempke Friesweg 36, Jena	Jena, 5.10.10	E Hempke
2	Anja Rodegast A-Brudener-Weg 13, Jena	Jena, 5.10.10	Anja Rodegast
3	Marco Diegel Gillestraße 6a, Jena	Jena, 5.10.10	Marco Diegel
4	Gruntz Fleike Haydstr. 36, Jena	"	M. Fleike
5	Gerhardt, Anne Merseburger Str. 2a, Jena	Jena, 5.10.2010	Anne Gerhardt
6	Kagemüller, Katja Camberger Str. 54, Jena	Jena, 5.10.2010	Katja Kagemüller
7	Wimmer, Markus Nürnbergstr. 15, Jena	Jena, 5.10.2010	Markus Wimmer
8	Jörg Hoffmann Theodor-Heuss-Str. 14, Jena	Jena, 05.10.2010	Jörg Hoffmann
9	Markus Roskus An Lion 7 28, Jena	Jena, 5.10.10	M. Roskus
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			